

RS Vwgh 1955/1/17 2576/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1955

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §4 Abs1;

1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Bei der Ersatzvornahme zur Vollstreckung eines baupolizeilichen Instandsetzungsauftrages darf keine Ausführungsart gewählt werden, derzufolge die Arbeiten über die Wiederherstellung des der Baubewilligung entsprechenden Zustandes hinausgehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1953002576.X03

Im RIS seit

10.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at